

Satzung
über die Straßenreinigung in der Gemeinde Hohenhameln
(Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes i.d.F. vom 24.9.1980 (Nds. GVBl. S. 359), geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5.9.2002 (Nds. GVBl. S. 378) und den §§ 6 und 8 der Nds. Gemeindeordnung vom 22.8.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hatte der Rat der Gemeinde Hohenhameln in seiner Sitzung am 25.09.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

(1)

Diese Satzung gilt für die Straßenreinigung auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslagen einschl. der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. Die Straßenreinigung obliegt der Gemeinde. Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung werden durch eine Verordnung der Gemeinde (Straßenreinigungsverordnung) geregelt.

(2)

Geschlossene Ortslagen sind Teile des Gemeindegebietes, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(3)

Eine Ortsdurchfahrt ist der Teil einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslagen liegt und auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist.

(4)

Die Reinigungspflicht umfasst:

die Reinigung der Fahrbahnen, Gossen, Gehwege, Radwege, kombinierte Geh- und Radwege und der Parkstreifen und -plätze,

- a) das Besprengen der Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, kombinierte Geh- und Radwege und Parkstreifen und -plätze,
- b) die Schneeräumung auf den Fahrbahnen, Gehwegen, Radwegen, kombinierte Geh- und Radwegen,
- c) das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen bzw. gefährlichen Stellen separater Radwege mit nicht unbedeutendem Verkehr bei Schnee- und Eisglätte und
- d) das Bereitstellen und die Leerung von Abfallbehältern i. S. von § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Nds. Straßengesetzes.

§ 2

Straßenreinigung durch die Gemeinde

(1)

Auf den in der Anlage zur Straßenreinigungsverordnung aufgeführten Straßen (Straßenverzeichnis) führt die Gemeinde die Straßenreinigung i. S. von § 1 Abs. 4 auf den Fahrbahnen, Radwegen, Parkstreifen und -plätzen, soweit sie nicht von der Fahrbahn räumlich getrennt sind, durch. Die Gemeinde ist ferner für das Bereitstellen und die Leerung von Abfallbehältern i. S. v. § 2 Abs. 2 Nr. 3 NStrG zuständig.

(2)

Soweit die Gemeinde die Straßenreinigung durchführt, gelten die Eigentümer der an die von der Gemeinde zu reinigenden Straßen angrenzenden oder durch sie erschlossenen Grundstücke als Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Für die Benutzung werden von der Gemeinde Gebühren auf der Grundlage der Straßenreinigungsgebührensatzung erhoben.

§ 3

Übertragung von Reinigungsaufgaben

(1)

Auf den in der Anlage zur Straßenreinigungsverordnung aufgeführten Straßen (Straßenverzeichnis) werden den Eigentümern der anliegenden Grundstücke die gesamte Reinigung der Gehwege, der Gassen und der Gehwege, auf denen eine gleichberechtigte Nutzung durch Radfahrer erlaubt ist, einschl. des Winterdienstes übertragen.

(2)

Auf den in der Anlage zur Straßenreinigungsverordnung nicht aufgeführten Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen wird den Eigentümern der anliegenden Grundstücke die gesamte Reinigung einschl. des Winterdienstes - mit Ausnahme des Bereitstellens und Leerens von Abfallbehältern i. S. von § 2 Abs. 2 Nr. 3 NStrG - von ihrem Grundstück bis zur Mitte der Straße übertragen. Bei Eckgrundstücken werden die zu reinigenden Flächen bis zum Schnittpunkt der Mittellinien beider Straßen erweitert.

(3)

Sind Straßen nicht in Fahrbahnen und Gehwege aufgeteilt, wird der Winterdienst den Eigentümern der anliegenden Grundstücke folgendermaßen übertragen:

Die Räum- und Streupflicht für Gehwege besteht an jeder Seite auf einem Randstreifen von ausreichender Breite - mindestens 1,50 m. Sind die Straßen schmaler als 7 m oder ist das Räumen und Streuen auf den Randstreifen nicht möglich, ist an Stelle der Gehwegrandstreifen ein Mittelstreifen von mindestens 3 m Breite je zur Hälfte von den Eigentümern der anliegenden Grundstücke zu räumen und zu streuen. Zugänge zu den anliegenden Grundstücken sind in ausreichender Breite - mindestens 0,80 m - freizuhalten.

(4)

Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die von der Straße durch Gräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand-, Sicherheits- und Grünstreifen getrennt sind.

(5)

Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Erbbauberechtigten, Nießbraucher, Wohnungsberechtigten und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 4

Übernahme der Reinigungspflicht durch Erklärung

Hat für den Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Gemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Gemeinde ist jederzeit widerruflich.

§ 5

Eigentum am Kehricht

Der Straßenkehricht geht, soweit die Gemeinde die Straßenreinigung durchführt mit der Einfüllung in die Behälter oder der Verladung auf den Abfuhrwagen in das Eigentum der Gemeinde über. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 6

Inkrafttreten

(1)

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2)

Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde vom 10.4.1975 außer Kraft.

Hohenhameln, den 26.09.2003

Gemeinde Hohenhameln

Der Bürgermeister

gez.
Kreye

(L. S.)

Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises am 22. Oktober 2003, **in Kraft ab 23. Oktober 2003**